

## Allgemeine Leasingbedingungen der Option Consulting

### 1. Zustandekommen und Gegenstand des Vertrages

1.1 Der Leasingvertrag kommt durch schriftliche Annahme des vom Leasingnehmer (nachfolgend „LN“) abgegebenen Angebots durch den im Leasingvertrages genannten Leasinggeber (nachfolgend „LG“) zustande. Die Rechte und Pflichten der Parteien bestimmen sich ausschliesslich nach dem Text des von den Parteien unterschriebenen Vertrages einschliesslich dieser Allgemeinen Leasingbedingungen.

1.2 Durch den Leasingvertrag verpflichtet sich der LG, dem LN den Gebrauch an den Leasingobjekten nach Massgabe dieser Bedingungen zur Verfügung zu stellen und der LN, von dem LG das Leasingobjekt (einschliesslich ggf. zugehöriger Software) nach Massgabe dieser Bedingungen zu leasen sowie die vereinbarten Leasingraten zu entrichten. Dem LN obliegt die Pflicht zur Vollamortisation der mit der Beschaffung des Leasingobjekts und der Durchführung des Vertrages verbundenen Gesamtkosten des LG sowie des kalkulierten Gewinns.

### 2 Vertragsdauer, Kündigung, Vertragsverlängerung

2.1 Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, beginnt die Vertragsdauer am ersten Tag des auf die Lieferung des Leasingobjekts folgenden, im Leasingvertrag vereinbarten Zahlungszeitraumes und endet mit Ablauf des Zahlungszeitraumes, in dem die letzte vereinbarte Leasingrate zu entrichten ist, soweit sich der Vertrag nicht verlängert.

2.2 Haben die Parteien vereinbart, dass die Installation des Leasingobjekts vom LG vorzunehmen ist, gilt als Zeitpunkt der Übernahme der Zeitpunkt, in dem das Leasingobjekt nachdem vom LG und/oder Option Consulting hierfür erstellten Standard-Diagnose-Programm fehlerfrei arbeitet. Sofern im Leasingvertrag nichts anderes vereinbart ist, ist der Leasingvertrag während vereinbarten Vertragsdauer nicht kündbar. Beide Vertragspartner können den Leasingvertrag mit einer Frist von 3 Monaten erstmals zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer kündigen. Wird von dem Kündigungsrecht zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer kein Gebrauch gemacht, so verlängert sich der Vertrag um 6 Monate. Das gleiche gilt in der Folgezeit, wenn der Vertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Verlängerungszeit gekündigt wird. Auch für eine Verlängerung gelten die vereinbarten Vertragsbedingungen.

### 3 Lieferung, Rechte des LN, Haftung des LG:

3.1 Anlieferung, Montage und Inbetriebnahme erfolgen auf Rechnung des LN. Für die nichtrechtzeitige oder nicht ordnungsgemässe Lieferung durch den Lieferanten haftet der LG nur dann, wenn er diese zu vertreten hat. Der LG tritt Ansprüche, die ihm aus diesen Gründen gegen den Lieferanten zustehen, an den LN ab, jedoch mit Ausnahme des Anspruchs auf Erstattung eines bereits geleisteten Anschaffungspreises.

3.2 Das Recht des LN, sich bei Leistungsverzug des LG oder bei vom LG zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung vom Vertrag zu lösen, bleibt unberührt. Die Erklärung des LN bedarf der Schriftform. Unberührt bleibt das Recht des LN auf Schadenersatz in diesen Fällen. Insoweit ist die Haftung des LG jedoch der Höhe nach beschränkt auf den Anschaffungspreis des Leasinggegenstandes, soweit keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

### 4 Rücktritt des LG:

4.1 Der LG kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn das Leasingobjekt wegen eines nicht vom LG zu vertretenden

Umstandes vom Lieferanten nicht geliefert wird oder nicht mehr geliefert werden kann.

4.2 Bis zur Abnahme des Leasingobjektes durch den LN kann der LG vom Vertrag zurück treten, wenn sich nach Vertragsschluss die Bonität des LN betreffende Umstände herausstellen, die befürchten lassen, dass der LN seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllen wird. In diesen Fällen sind Ansprüche des LN gegen den LG ausgeschlossen. Hat der LN die Gründe für den Rücktritt zu vertreten, ersetzt er die dem LG entstandenen Kosten.

### 5 Leasingraten, Anpassung, Verrechnung, Mehrwertsteuer:

5.1 Ändert sich bis zum Zeitpunkt der Abnahme des Leasingobjekts dessen Kaufpreis, so ändern sich die Leasingraten entsprechend. Dasselbe gilt, wenn Aushändigung und Abnahme des Leasingobjekts nicht innerhalb 4 Wochen nach Annahme des Antrages des LN erfolgen, und sich bis zur Abnahme der Kapitalmarktzins um mehr als 1 % verändert. Würde eine Anpassung zu einer unzumutbaren Mehrbelastung des LN oder des LG führen, so ist der betroffene Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.2 Der Kalkulation des Leasingvertrages sind die Verwaltungskosten zugrundegelegt, die für den LG mit dem vollautomatisierten Lastschriftverfahren verbunden sind. Wünscht ein LN eine andere Zahlungsweise, wird der mit der gesonderten Bearbeitung einzelner Zahlungen verbundene Personal und Sachaufwand mit CHF 20,00 je Zahlung in Rechnung gestellt.

5.3 Befindet sich der LN mit Leasingraten in Verzug, so wird durch eingehende Ratenzahlungen die jeweils älteste rückständige Rate zuerst getilgt.

5.4 Wird der Prozentsatz der gesetzlichen MwSt. geändert, ändert sich der geschuldete Bruttobetrag entsprechend.

### 6 Pflicht zur Abnahme des Objektes:

6.1 Der LN verpflichtet sich, die Abnahmebestätigung unverzüglich zu unterzeichnen und dem LG zu übermitteln, sobald er das Leasingobjekt erhalten, es auf Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit überprüft und seine vertragsgemässe Beschaffenheit festgestellt hat. Dabei hat der LN das Leasingobjekt mit der ihm zumutbaren Sorgfalt zu untersuchen, da der LG aufgrund der unterzeichneten Abnahmebestätigung den Kaufpreis an den Lieferanten zahlt.

6.2 Gibt der LN die Abnahmebestätigung ab, obwohl er den Leasinggegenstand nicht oder nicht in mangelfreiem und vertragsgemäsem Zustand erhalten hat und hat er dies zu vertreten, so hat er dem LG den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

### 7 Kaufvertrag zwischen LG und Lieferant, Gewährleistung:

7.1 Dem Kaufvertrag über das Leasingobjekt liegen die Einkaufsbedingungen des LG zugrunde. Sie regeln die Gewährleistungsansprüche des LG als Käufer wie folgt:

- Weist der Leasinggegenstand Sachmängel auf, so hat der Verkäufer den Gegenstand auf seine Kosten nachzubessern. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung ist der Käufer zur Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder nach seiner Wahl zur Rückgängigmachung des Kaufs (Wandelung) berechtigt.
- Im übrigen gelten die Bestimmungen des gesetzlichen Kaufrechts.

7.2 Der LN hat die ihm abgetretenen Gewährleistungsrechte fristgerecht geltend zu machen und die Geltendmachung dem LG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der LG ist durch Übersendung der Korrespondenz laufend zu unterrichten. Der LG selbst haftet bei Vorliegen eines Mangels nur, wenn er den Mangel arglistig verschwiegen hat oder wenn eine von ihm zugesicherte Eigenschaft fehlt.

7.3 In den Fällen der Minderung oder Wandelung hat der LN Zahlung an den LG zu verlangen. Das Leasingobjekt darf er an den Lieferanten nur Zug um Zug gegen Rückerstattung des Kaufpreises an den LG herausgeben.

## 8 Nutzung, Kosten, Reparaturen, Erlaubnisse:

8.1 Der LN verpflichtet sich, das Leasingobjekt nur zu dem vereinbarten Zweck zu gebrauchen, es auf seine Kosten in einem ordnungsgemässen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten, es in jeder Weise vor Überbeanspruchung zu schützen und für eine sach- und fachgerechte Wartung und Pflege Sorge zu tragen. Betriebs- und Unterhaltungskosten einschliesslich der Kosten erforderlicher Reparaturen und Ersatzteile gehen zu Lasten des LN.

8.2 Der LN verpflichtet sich, das Leasingobjekt nicht an Dritte herauszugeben. Dritten darf das Leasingobjekt ausschliesslich zu Reparaturzwecken und nur für die dazu erforderliche Zeit überlassen werden. Der LN ist insbesondere nicht berechtigt, das Leasingobjekt ohne vorherige Zustimmung des LG unterzuvermieten. Eine Verweigerung der Zustimmung berechtigt den LN nicht, sich vom Vertrag zu lösen.

8.3 Der LN ist verpflichtet, alle behördlichen und sonstigen Erlaubnisse, die für die Nutzung des Leasingobjektes erforderlich sind, auf seine Kosten zu beschaffen und aufrechtzuerhalten. Er hat alle Gesetze, Verordnungen sowie Vorschriften und Empfehlungen des Herstellers und des Lieferanten, die sich auf das Leasingobjekt oder seine Nutzung beziehen, zu beachten.

## 9 Meldepflicht, Eigentumsschutz:

9.1 Der LN bedarf der schriftlichen Einwilligung des LG zur Änderung des vereinbarten Standortes des Leasingobjektes sowie zu Veränderungen am Leasingobjekt selbst. Einbauten gehen in das Eigentum des LG über.

9.2 Wird das Leasingobjekt mit einem Grundstück oder Gebäude verbunden, so geschieht dies zu einem vorübergehenden Zweck und mit der Absicht, die Verbindung mit Ablauf der vereinbarten Leasingzeit aufzuheben. Ist der LN nicht selbst Eigentümer des Grundstücks, so ist er verpflichtet, den Eigentümer auf den nur vorübergehenden Zweck der Verbindung aufmerksam zu machen und dem LG auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers über den nur vorübergehenden Zweck der Verbindung beizubringen.

9.3 Der LG oder dessen Beauftragte sind berechtigt, das Leasingobjekt während der üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen oder zu prüfen. Auf Verlangen ist das Leasingobjekt an sichtbarer Stelle als Eigentum des LG zu kennzeichnen.

9.4 Der LN ist verpflichtet, alle drohenden oder bereits erfolgten nachteiligen Einwirkungen auf das Leasingobjekt unverzüglich dem LG mitzuteilen. Er hat insbesondere eine drohende oder bewirkte Zwangsvollstreckung in das Leasingobjekt oder in das Grundstück, auf dem es sich befindet, unverzüglich anzuzeigen, das Pfändungsprotokoll bzw. das Retentionsverzeichnis zu übermitteln und Namen und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers bekanntzugeben. Der LN trägt die Kosten für

Massnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter. Das gilt nicht, wenn dieser Zugriff vom LG verursacht ist.

## 10 Gebühren, Steuern, Abgaben:

Sämtliche Gebühren, Steuern, Abgaben und sonstige Lasten, die mit dem Besitz und Gebrauch des Leasingobjektes zusammenhängen, trägt der LN. Solange sich das Leasingobjekt im Besitz des LN befindet, stellt der LN den LG von Ansprüchen jeder Art frei, die Dritte- einschliesslich staatlicher Institutionen - aufgrund der Aufstellung oder des Betriebes oder der Besitzrechte am Leasingobjekt geltend machen.

## 11 Gefahrtragung:

11.1 Vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur Rückgabe des Leasingobjektes trägt der LN die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes, der Entwendung und der Beschädigung des Leasingobjektes. Auch die Gefahr des vorzeitigen Verschleisses ist vom LN zu tragen. Solche Ereignisse entbinden den LN nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag; das gilt auch für seine Pflicht zur Vollarbeitung (s. Ziff. 12 Satz 2).

11.2 Ersatzleistungen, die der LG aufgrund dieser Ereignisse erhalten hat, sind für die Wiederherstellung bzw. die Wiederbeschaffung des Leasingobjektes zu verwenden oder auf die Zahlungsverpflichtung des LN anzurechnen, falls der Leasingvertrag beendet wird. Eine Anrechnung hat jedoch nur insoweit zu erfolgen, als die Ersatzleistung zusammen mit einem erzielten Verwertungserlös den (abgezinsten) Zeitwert übersteigt, den das Leasingobjekt in vertragsgemässen Zustand bei Vertragsende gehabt hätte.

## 12 Totalschaden, Entwendung, sonstige Schadenfälle:

12.1 Tritt eines der in Ziff. 11.1 genannten Ereignisse ein, so hat der LN den LG hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

12.2 Im Fall eines Totalschadens, des Untergangs oder der Entwendung des Leasingobjektes ist der LN berechtigt, aus diesem Anlass den Leasingvertrag zu kündigen. Die Kündigung muss innerhalb von 3 Wochen erfolgen, nachdem der LN vom Vorliegen dieser Voraussetzungen Kenntnis erhalten hat. Macht der LN von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, hat der LG binnen angemessener Frist auf Kosten des LN Ersatz zu beschaffen. Lehnt der LN eine Ersatzbeschaffung ab, gilt die Ablehnungserklärung als Kündigung des Leasingvertrages. Die Folgen einer Kündigung bestimmen sich nach Ziff. 16.

12.3 Im Fall der Beschädigung oder des vorzeitigen Verschleisses - mit Ausnahme eines Totalschadens (vgl. Ziff. 12.2) - des Leasingobjektes ist der LN nach seiner Wahl verpflichtet, entweder

a) das Leasingobjekt auf seine Kosten durch den Hersteller oder eine Fachwerkstatt reparieren und wieder in den vertragsmässigen Zustand versetzen zu lassen, oder

b) den Leasingvertrag zu kündigen. Für die Kündigung und ihre Folgen gelten Ziff. 12.2 Sätze 2 u. 5.

Der Reparaturauftrag muss unverzüglich nach Eintritt des Schadenfalls erteilt werden, falls der LN von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Wird die Erteilung des Reparaturauftrags dem LG nicht innerhalb 4 Wochen nach Eintritt des Schadenfalls durch Vorlage des schriftlichen Reparaturauftrags nachgewiesen, ist der LG zur Kündigung des Leasingvertrages berechtigt. Die Folgen der Kündigung bestimmen sich nach Ziff. 16.

12.4 Stellt das Leasingobjekt eine Sachmehrheit dar, und sind durch Beschädigung, Verschleiss oder Verlust

nur Teile betroffen, so gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss.

### **13 Sachversicherung, Versicherungs- und sonstige Ersatzleistungen:**

13.1 Zur Abdeckung der vom LN nach Ziff. 11.1 Satz 1 zu tragenden Gefahren muss eine Sachversicherung - bei elektronischen Geräten in der Form einer Elektronikversicherung – zum Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungswert abgeschlossen werden, deren Kosten der LN zu tragen hat.

13.2 Der LN ist berechtigt, diese Versicherung bei einem Versicherer seiner Wahl abzuschliessen. Dabei kann ein Selbstbehalt von 25 % des Wiederbeschaffungswertes vereinbart werden, höchstens jedoch von CHF 1.000,00. Der Versicherer muss zu Gunsten des LG eine Versicherungsbestätigung erteilen.

13.3 Aus der Versicherungsbestätigung müssen die Versicherung der Risiken laut Ziff.11.1 Satz 1 sowie der vereinbarte Selbstbehalt hervorgehen. Solange diese Bestätigung dem LG nicht vorliegt, wird der LG den Leasinggegenstand auf Kosten des LN in die von ihm abgeschlossene Rahmen-Sachversicherung einbeziehen. Für diese Versicherung gelten die beigefügten Allgemeinen Bedingungen zur Sachversicherung. Dabei ist für den einzelnen Schadenfall ein Selbstbehalt von CHF 300,00 vorzusehen, bei Totalschäden von Funk-/Autotelefonen und Kopiergeräten ein Selbstbehalt von 25 % des Wiederbeschaffungswertes. Der Selbstbehalt ist vom LN zu tragen.

13.4 Wird der Leasinggegenstand gemäss Ziffer 3 in die Rahmen-Sachversicherung des LG einbezogen, werden die Versicherungskosten pro Kalenderjahr im Voraus erhoben. Der LN bleibt jedoch berechtigt, jederzeit die Versicherung selbst abzuschliessen. Legt der LN nachträglich eine auf den LG lautende Versicherungsbestätigung vor, werden bereits entrichtete Versicherungskosten anteilig zurückerstattet.

13.5 Der LN tritt hiermit seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sowie gegen einen etwaigen Schädiger an den LG ab. Solange der LG dem LN nicht mitgeteilt hat dass er diese Ansprüche selbst geltend macht, ist der LN im Schadenfall verpflichtet, diese Ansprüche im Auftrag des LG auf eigene Kosten geltend zu machen und Zahlung an den LG zu verlangen. Ein im Versicherungsvertrag vorgesehener Selbstbehalt ist in jedem Fall vom LN zu tragen.

13.6 Empfangene Versicherungs - oder sonstige Ersatzleistungen hat der LG gem. Ziff.11.2 zu verwenden bzw. anzurechnen.

13.7 Soweit der LN für den vom Versicherer oder einem sonstigen Dritten ausgleichenden Schaden Ersatz geleistet hat, ist der LG verpflichtet, Entschädigungsleistungen an den LN weiterzugeben, die er vom Versicherer oder dem Dritten erhält. Der LG ist auch berechtigt, etwaige Entschädigungsansprüche an den LN abzutreten.

13.8 Im übrigen gelten die beiliegenden Allgemeinen Bedingungen zur Sachversicherung.

### **14 Verzugsfolgen, vorzeitige Kündigung:**

14.1 Kommt der LN mit Leasingraten oder sonstigen nach dem Vertrag zu zahlenden Beträgen in Verzug, so ist der geschuldete Betrag zu einem Zinssatz in Höhe von 3% über dem in diesem Zeitpunkt üblichen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 9% p.a zu verzinsen. Das gilt nicht, wenn der LN einen niedrigeren oder der LG einen höheren Schaden nachweist.

14.2 Für die Kündigung des Leasingvertrages wegen Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **15 Weitere Gründe einer vorzeitigen Kündigung:**

15.1 Das Recht zur fristlosen Kündigung und zur Geltendmachung von Schadenersatz steht dem LG u. a.

dann zu, wenn der LN bei Vertragsschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, und dem LG deshalb die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist. Dasselbe gilt, wenn der LN trotz Abmahnung gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstösst oder bereits eingetretene Folgen von erheblichen Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.

15.2 Diese Rechte hat der LG auch dann, wenn auf Seiten des LN oder eines seiner persönlich haftenden Gesellschafter sonstige Umstände eintreten, welche die Durchsetzung der Rechte des LG derart gefährden oder erschweren, dass diesem eine Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist. Das gilt auch, wenn der LN oder ein persönlich haftender Gesellschafter den Wohn- oder Firmensitz in der Schweiz aufgibt.

### **16 Folgen der vorzeitigen Kündigung:**

16.1 Macht der LG von einem ihm nach dem Vertrag zustehenden Recht zur vorzeitigen Kündigung, oder macht der LN von seinem Kündigungsrecht nach Ziff.12 Gebrauch, so umfasst der Anspruch des LG die für die Gesamtleasingzeit noch ausstehenden Leasingraten. Die Anrechnung ersparter Zinsen und sonstiger kündigungsbedingter Vorteile – einschliesslich etwaiger Versicherungs - und sonstiger Ersatzleistungen (vgl. Ziff.11 .2 und Ziff.13.6) - zugunsten des LN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Anspruch des LG wird mit Zugang der Kündigung fällig.

16.2 Ausserdem verliert der LN das Besitzrecht. Er ist verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich auf seine Kosten und seine Gefahr an die im Leasingvertrag angegebene Firmenanschrift des LG oder an einen vom LG benannten Dritten, dessen Sitz dem Sitz des LN räumlich näher liegt (Zug, Wettingen, Sissach), zurückzugeben. Gibt der LN das Leasingobjekt nicht unverzüglich zurück, so ist der LG berechtigt, das Leasingobjekt auf Kosten des LN abholen zu lassen.

16.3 Mit Ausnahme der in Ziff.12 geregelten Fälle der vorzeitigen Vertragsbeendigung muss sich das Leasingobjekt bei der Rückgabe in einem ordnungsgemässen, funktionsfähigen Zustand befinden, der dem Auslieferungszustand unter Berücksichtigung des durch vertragsgemässen Gebrauch entstandenen Verschleisses entspricht. Befindet sich das Leasingobjekt nicht in diesem Zustand, so ist der LG berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, es auf Kosten LN in einen vertragsgemässen, funktionsbereiten Zustand versetzen zu lassen.

16.4. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten, wenn der LN die vorzeitige Vertragsbeendigung zu vertreten hat.

### **17 Tod des Leasingnehmers:**

Durch den Tod des LN wird der Vertrag nicht aufgehoben.

### **18 Vertragsende, Rückgabe des Leasingobjektes, kein Erwerbsrecht des LN:**

18.1 Wird der Leasingvertrag nach Ziff.12.3 gekündigt, so hat der LN das Leasingobjekt zum Vertragsende an den LG zurückzugeben. Für die Rückgabe gelten die Bestimmungen der Ziff. 16.2 und 16.3. Wird das Leasingobjekt nicht in vertragsgemässen Zustand zurückgegeben und bleibt der erzielte Verwertungserlös

deshalb hinter dem Erlös zurück, der für das Leasingobjekt in vertragsgemäsem Zustand erzielt worden wäre, so hat der LN den Differenzbetrag zu ersetzen.

18,2 Gibt der LN das Leasingobjekt entgegen seiner Verpflichtung nach Ziff.18.1 nicht fristgerecht zurück, so hat er für jeden weiteren Tag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingrate zu zahlen. Während dieser Zeit gelten die Pflichten des LN aus diesem Vertrag sinngemäss fort. Hat der LN die Verzögerung der Rückgabe zu vertreten, so hat er dem LG auch die Kosten einer Abholung des Leasingobjektes und einen sonstigen durch die Verzögerung verursachten Schaden zu ersetzen.

18,3 Hat der LG dem LN eine Frist mit dem Hinweis gesetzt, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme des Leasingobjektes ablehnen und Schadenersatz verlangen werde, so ist er berechtigt, als Bestandteil seines Schadens den Zeitwert geltend zu machen, den das Leasingobjekt in vertragsgemäsem Zustand bei Ablauf der Frist gehabt hätte. Für die Zeit vom Vertragsende bis zum Ablauf der Frist stehen dem LG die Rechte nach Ziffer 18.2 zu.

18.4 Dem LN wird durch diesen Vertrag kein Recht eingeräumt, nach Ablauf der Leasingdauer Eigentum an dem Leasingobjekt zu erwerben.

#### **19 Übertragung von Rechten und Pflichten, Verrechnung, Retentionsrecht:**

19.1 Der LN darf nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des LG Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abtreten. Der LG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag Dritten zu übertragen.

19,2 Der LN ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des LG berechtigt, eigene Forderungen mit Forderungen des LG zu verrechnen.

19.3 Der LN ist nicht berechtigt, Retentionsrechte am Leasingobjekt geltend zu machen.

#### **20 Bilanzsicht, Auskünfte:**

Bei Anschaffungswerten über CHF 80.000,00 ist der LN verpflichtet, dem LG bzw. dem Refinanzierer jährlich seinen Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zur vertraulichen Einsicht zu übermitteln und auf Verlangen weitere Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse zu geben.

#### **21 Wechsel des Wohn- oder Firmensitzes:**

Der LN hat einen Wohnsitzwechsel oder einen Wechsel seines Firmensitzes dem LG unverzüglich anzuzeigen. Das gleiche gilt für persönlich haftende Gesellschafter des LN.

#### **22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die vorliegende Vereinbarung unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle vertraglichen und mit dieser Vereinbarung im Zusammenhang stehenden Ansprüche ist Zug. Das gilt auch für Ansprüche gegen einen Schuldmitübernehmer. Der LG ist auch berechtigt, am Sitz des LN bzw. des Schuldmitübernehmers oder eines sonst zuständigen Gerichts zu klagen.

Zug, im Januar 2001

Option Consulting

Geschäftsleitung